

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der gesetzliche Abgabetermin für die Umsatzsteuererklärung 2016, der 31. Mai 2017 rückt immer näher und mit ihm die Ausschlussfrist für die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Unternehmensvermögen. Lesen Sie in unserem ersten Beitrag, warum Sie diese Frist auch dann nicht verpassen sollten, wenn Ihnen für die Abgabe der Steuererklärungen Fristverlängerung über den 31. Mai 2017 hinaus gewährt wird.

Unser zweiter Beitrag berichtet von einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Beurteilung von Einbauküchen. Nunmehr werden Einbauküchen als einheitliches Wirtschaftsgut angesehen und müssen immer aktiviert werden. Unser letzter Beitrag informiert über Möglichkeiten, wie eine Verfahrensdokumentation und deren praktische Umsetzung vor Betrugereien schützen kann.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Vorsteuerabzug nicht riskieren

Zuordnungsentscheidung bis 31. Mai 2017 treffen

Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer können die bei der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern gezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen, wenn die Investition für das Unternehmen erfolgt. Bei Wirtschaftsgütern, die eindeutig für das Unternehmen bestimmt sind, erfolgt die Zuordnung zum Unternehmensvermögen im Zeitpunkt der Anschaffung oder der Herstellung und die Vorsteuer wird in den Umsatzsteuervoranmeldungen geltend gemacht. Etwas anders ist die Situation bei Wirtschaftsgütern, die sowohl dem Unternehmen als auch dem Privatbereich des Unternehmers dienen. In Höhe der betrieblichen Nutzung besteht auch in diesen Fällen ein Vorsteuererstattungsanspruch.

Gerade in den Fällen, in denen die anteilige betriebliche und nicht betriebliche Nutzung zunächst geschätzt werden muss, erfolgt oftmals die Zuordnung zum Unternehmen nicht sofort. Das kann fatale Folgen haben. Denn für die Zuordnung zum Unternehmen und den Vorsteuererstattungsanspruch gilt eine nichtverlängerbare Ausschlussfrist. Der späteste Zeitpunkt für die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum Unternehmen ist jeweils der 31. Mai des Folgejahres, also der gesetzliche Termin für eine fristgerechte Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung. Selbst wenn für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung eine Fristverlängerung gewährt wird, darf die Zuordnungsentscheidung nicht erst nach dem 31. Mai getroffen werden. Die in 2016 angeschafften bzw. ganz oder teilweise hergestellten Wirtschaftsgüter müssen somit bis zum 31. Mai 2017 dem Unternehmen zugeordnet werden, um den Vorsteuerabzug zu sichern. Erfolgte die Zuordnungsentscheidung nicht bereits im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2016 durch geltend gemachte anteilige Vorsteuerbeträge, so ist dem Finanzamt ein formloses Schreiben mit der Zuordnungsentscheidung zu übermitteln.

Werden in 2016 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter erst nach dem 31. Mai 2017 in der Buchführung des Unternehmens erfasst und damit zu spät dem Unternehmensvermögen zugeordnet, geht der Anspruch auf den Vorsteueranzug verloren.

Hinweis:

Die Vorsteuer kann auch nicht anteilig ab dem Zeitpunkt der Zuordnung geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum Unternehmen sollte daher grundsätzlich bereits im Zeitpunkt seiner Anschaffung oder Herstellung getroffen werden.

Einbauküche ist ein einheitliches Wirtschaftsgut

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsauffassung

Eine moderne Kücheneinrichtung besteht aus Herd mit Abzugshaube, Spüle, Kühlschrank, Geschirrspüler und diversen Schränken in ihren Formen als Unter- oder Ober- bzw. Hängeschrank. Viele Teile sind dabei durch eine durchgängige Arbeitsplatte miteinander verbunden. Die Preise aller Einzelteile ergeben in der Summe vier- bis fünfstelligen Beträgen. Mussten Vermieter eine Einbauküche ganz oder teilweise austauschen, so konnten sie bisher die Einzelteile als Ersatzbeschaffung sofort in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen. Bei Neuanschaffungen konnten Einzelteile, wie z. B. ein Geschirrspüler oder Kühlschrank aktiviert werden und zeitanteilig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Lag der Anschaffungswert unter 410 Euro, so war auch eine Sofortabschreibung als Geringwertiges Wirtschaftsgut möglich.

Moderne Einbauküchen sind ein einheitliches Ganzes

Im Dezember 2016 jedoch veröffentlichte der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil, in dem er von seiner Rechtsauffassung abrückt und nunmehr eine Einbauküche als einheitliches Wirtschaftsgut ansieht. Im Ergebnis sind Einbauküchen immer als Gesamtheit aktivierungspflichtig und die Anschaffungskosten sind über die betriebliche Nutzungsdauer von 10 Jahren zu berücksichtigen.

Der BFH begründete seine neue Rechtsauffassung damit, dass sich die Ausstattung einer Küche in den letzten Jahren stark gewandelt hat. Während in der Vergangenheit noch Küchenspülen als einzelnes Möbelstück verbaut wurden, sind sie heute in die durchgängige Arbeitsplatte eingelassen. Auch die Herdplatte und der Backofen können getrennt voneinander oder auch gemeinsam in die Einbauküche integriert werden. Ein weiteres Argument des BFH war, dass die moderne Küche nicht mehr aus einzelnen Möbelstücken besteht, die jederzeit anders im Raum aufgestellt werden können.

Die neue Rechtsauffassung hat Vor- und Nachteile. Küchenspüle und Herd zählen damit nicht mehr zu den unselbständigen Gebäudebestandteilen, die beim erstmaligen Einbau auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Gebäudes zu aktivieren und über die Nutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben waren. Nunmehr sind sie Bestandteil der Einbauküche, die über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abzuschreiben ist. Das bedeutet also eine jährliche Abschreibung von 10 % und nicht wie bisher von 2 % oder 2,5 % (Wohngebäude) oder 3 % (gewerbliche genutzte Gebäude). Andererseits können die Aufwendungen für den Austausch eines defekten Herdes oder einer abgenutzten Spüle nicht mehr sofort abgezogen werden. Die Anschaffungskosten sind wieder zu aktivieren, auch wenn sie weniger als 410 Euro betragen. Die Abschreibung erfolgt dann über die (Rest)Nutzungsdauer der Einbauküche.

E-Mail und Posteingang sorgfältig prüfen

Verfahrensdokumentation kann vor Betrügereien schützen

Bei einer Betriebsprüfung wird immer häufiger bereits zu Beginn nach der Verfahrensdokumentation gefragt. Die Verfahrensdokumentation umfasst die schriftliche Fixierung aller betrieblichen Prozesse, bei denen steuerliche Daten entstehen, verarbeitet und archiviert werden. Sie kann aus verschiedenen Einzeldokumenten bestehen und zu ihr gehören auf jeden Fall alle Arbeitsanweisungen vom Posteingang bis zum Postausgang, aber auch die Bedienungs- und Programmieranleitungen für die genutzten EDV-Systeme gehören zur Verfahrensdokumentation, wie auch alle Bedienberechtigungen.

Verfahrensdokumentation ist mehr als die Summe aller Bedienungsanleitungen

Je größer ein Unternehmen ist, umso eher liegt bereits eine Verfahrensdokumentation vor. Nur so kann ein effektives Miteinander der einzelnen Unternehmensbereiche mit ihren jeweiligen Rechten und Pflichten organisiert werden kann. In kleinen und mittleren Unternehmen gibt es meist flachere Hierarchien und so empfindet so mancher Unternehmensinhaber die Verpflichtung zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation als Last. Doch eine schriftliche Abfassung der wichtigsten im Unternehmen anfallenden Prozesse ist eine gute Möglichkeit zu überprüfen, wie die Praxis tatsächlich aussieht und wo Verbesserungsmöglichkeiten sind.

Beim Erstellen der Verfahrensdokumentation sollten auch Fragen gestellt werden, wie z.B.: Wer ist für die schriftliche Eingangspost verantwortlich? Wie ist der elektronische Posteingang geregelt? Wie ist mit unbekanntem E-Mails umzugehen? Wer hat im Unternehmen auf welche elektronischen Daten Zugriff?

Betrügereien nicht zum Opfer fallen

Dabei ist die Beantwortung solcher Fragen nicht nur eine Pflichtübung für das Finanzamt. Mit der zunehmenden Digitalisierung der wirtschaftlichen Prozesse steigen die Betrügereien, die über das Internet dem Unternehmen Schaden zufügen wollen. So wird immer wieder vor E-Mails gewarnt, die im Anhang einen Trojaner mitführen und erheblichen Schaden an den Computersystemen des betroffenen Unternehmens anrichten können. Aber auch Scheinrechnungen von real existierenden Firmen sind eine „beliebte“ Betrugsstrategie. Die Namen und Adressen der realen Firmen stammen aus dem Internet. Während die Fake-Rechnung eines langjährigen Geschäftspartners in der Regel schnell erkannt wird, ist dies bei neuen Geschäftspartnern nicht immer einfach. Ein kritischer zweiter Blick hilft in solchen Fällen weiter. So weist in der Regel eine falsche oder fehlerhafte Anrede oder schlechte Rechtschreibung bereits auf Betrug hin. Gibt es nun die Anweisung, dass jede Bestellung – egal ob telefonisch, per Internet oder schriftlich in Auftrag gegeben – im Unternehmen zu dokumentieren ist, kann der Abgleich der fraglichen Rechnung mit der eigenen Bestellnotiz den Betrug aufdecken.

Regelmäßige Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer festlegen

Auch die regelmäßige Überprüfung der auf der Rechnung aufgeführten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) kann helfen, betrügerische Rechnungen aufzudecken und so Schaden im Unternehmen zu vermeiden. Bei erstmaliger Rechnungslegung durch einen neuen Geschäftspartner

ist es ratsam immer die USt-IdNr. zu überprüfen. Aber auch bei regelmäßigen Geschäftskontakten sollte in gewissen Abständen die USt-IdNr. überprüft werden. Dies ist auch ratsam zur Sicherung der Vorsteuerabzugsberechtigung, denn die Vorsteuer kann nur geltend gemacht werden, wenn eine korrekte Rechnung vorliegt, zu deren Pflichtbestandteil die Angabe der Steuernummer oder USt-IdNr. gehört.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.